

## VERHALTENSKODEX DES ÖSTERREICHISCHEN DENTALVERBANDES (ODV) UND SEINER MITGLIEDER

### Vorwort

Der ODV versteht sich als unabhängige Interessensvertretung des österreichischen Dentalhandels und der Dentalindustrie und sorgt seit knapp 20 Jahren für Informationsaustausch zwischen Wissenschaft, ZahnärztInnen, ZahntechnikerInnen, Handel und Industrie.

Der vorliegende Kodex hat den Anspruch, die grundlegenden Wertvorstellungen des ODV im Sinne von griffigen Leitlinien an sich selbst und an seine Mitglieder zu übersetzen. Der Kodex ist in zwei Teile gegliedert:

Teil I. beschreibt die Tätigkeit und Werte des ODV und stellt somit einen Auftrag zur entsprechenden Handlungsweise an die bestellten Organe dar. Gleichmaßen sollen die dargestellten Werte auch den Mitgliedern als Orientierung dienen.

Teil II richtet sich an die Mitglieder und ist für diese verpflichtend.

Als Basis für die enthaltenen Regelungen wurden das geltende Recht, einschlägige Normen im Umgang mit Dental-Medizinprodukten sowie allgemein die guten Sitten sowie Wertvorstellungen des Dentalverbandes herangezogen.

### I. Der Österreichische Dentalverband

#### 1. Charakter und allgemeine Aufgabe des ODV

Der ODV vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf fachlicher und politischer Ebene gegenüber

- Ministerien, Behörden und Normungsgremien
- Organisationen und Verbänden aus dem In- und Ausland zB VDDI, ADDE, FIDE, Zahnärztekammer, Bundesinnung der Zahntechniker, Wirtschaftskammer u.ä.
- der Fachwelt - Zahnärzte, Zahntechniker und Assistentinnen sowie Handel und Industrie
- den Patienten

#### 2. Abgrenzung der Ziele und Aufgabenstellung des ODV

Die Zielsetzungen des ODV leiten sich von der Satzung des Verbandes ab und sind in weitere Folge konkretisiert dargestellt:

##### 1. Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung in der Zahnmedizin und Zahntechnik

###### a. Patientenschutz

Der Schutz des Patienten hat immer den obersten Stellenwert. Der ODV fördert dies im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Informationsaustausch an die Mitglieder und zwischen den Mitgliedern und externen Fachkreisen bezüglich aktueller medizinischer, wissenschaftlicher, rechtlicher Tendenzen oder sonstiger Erkenntnisse mit Relevanz für eine dem Zweck des Patientenschutz angemessene Leistungsplanung.

- b. Entwicklung von Leitlinien: Der Verband macht es sich gemäß Satzung zur Aufgabe, die Mitglieder in sensiblen Fragen der Konformität, Effizienz bzw. sonstigen Themen von zentraler Bedeutung in Form von Leitlinien zu unterstützen bzw. anzuleiten.

## **2. Wahrung der Interessen der Mitglieder:**

- a. Der Verband nimmt in wichtigen Angelegenheiten für die Mitglieder stellvertretend den Dialog mit Behörden und öffentlichen Institutionen wahr
- b. Aktuelle Themen und Aufgabenstellungen des Verbandes leiten sich vom Bedarf der Mitarbeiter ab. Ausgewogene Interessen werden durch in der Satzung festgelegte Procedere sichergestellt.
- c. Der österreichische Dentalverband bevorzugt keines seiner Mitglieder gegenüber anderen.
- d. Der Verband duldet keine Preisabsprachen zwischen den Mitgliedern oder jedwede sonstige Form von Absprachen, die zur Wettbewerbsverzerrung geeignet sein könnte.
- e. Datenschutz und die Bewahrung geistigen Eigentums ist dem Verband ein großes Anliegen. Sämtliche Informationen, die dem Verband, dessen Organen und Mitgliedern im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes zukommen, sind vertraulich zu behandeln.

## **3. Information und Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit über die Leistungen von Dentalindustrie und Dentalhandel**

- a. Die Öffentlichkeit über die Leistungen, Bemühungen und Initiativen des Verbandes und seiner Mitglieder zu informieren, ist eine wesentliche Funktion des ODV. Dies kann im Rahmen von Veranstaltungen, Vertretung in Gremien und Kammern, Austausch mit anderen Interessensvertretungen oder entsprechende Marketing-Aktionen geschehen.
- b. In diesem Zuge ist auch die Erhöhung der (Leistungs-)Transparenz gegenüber den Kunden und anderen interessierten Kreisen zu verstehen.

## **4. weitere Prinzipien des österreichischen Dentalverbandes**

Der ODV nimmt keine Unternehmen als Mitglieder auf, welche nicht über die erforderliche Gewerbeberechtigung verfügen. Der Verband behält sich vor, die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen stichprobenartig zu überprüfen.

## **II. Die Mitglieder des ODV**

### **1. Auftreten und allgemeines Verhalten am Markt**

- a. Die Mitgliedsunternehmen und deren Führungskräfte fördern das Image des ODV indem sie sich als wichtiger Repräsentant des Verbandes und ihres Unternehmens sehen und ihr Auftreten daran anpassen.
- b. Die Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeiter sind dazu angehalten, sich auch in direkten Konkurrenzsituationen mit gehörigem Respekt und Anstand gegenüber einander zu verhalten. Insbesondere nehmen die Mitglieder Abstand davon, das Unternehmensimage, einzelne Mitarbeiter, die Leistungen, Produkte oder sonstige Eigenschaften anderer bewusst in ein schlechtes Licht zu rücken.
- c. Beim Anpreisen von Produkten dürfen Informationen aus der Produktdokumentation im Sinne des Konformitätsbewertungsverfahrens (Spezifikationen wie etwa Konformitätsbescheinigungen, Gebrauchsanweisungen, etc) nicht verfälscht, verheimlicht oder in sonstiger Weise für den Kunden oder interessierte Kreise unverständlich gemacht werden.
- d. Aggressive und irreführende Geschäftspraktiken, somit alle Formen von Druck, Täuschung oder List zur Erreichung eines geschäftlichen Zweckes, sind nicht zulässig.

### **2. Korruptionsbekämpfung**

Der ODV und seine Mitglieder distanzieren sich von Praktiken, die Tatbestände der Korruption erfüllen oder diesen nahe kommen. Die Mitglieder des Verbandes werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen beitragen, indem sie selbst mit gutem Beispiel vorangehen und

- a. Kunden und deren Mitarbeiter nicht mit Angeboten in Verlegenheit bringen, die persönlichen Zuwendungscharakter haben.
- b. auch Rabatte nur in üblichem und angemessenem Ausmaß gewähren.
- c. insgesamt auf ein vernünftiges Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung achten.
- d. auch bei sonstigen geschäftlichen Verbindungen (z.B.: Vortragstätigkeiten, Forschung,...) darauf achten, dass eine klare Trennung zwischen dieser Geschäftsbeziehung und der Leistungserbringung der eigentlichen Handelstätigkeit vollzogen wird.
- e. in weiterer Folge auch deren Geschäftspartner (Vertriebspartner und sonstige Subkontraktoren), soweit möglich, zu den eben genannten Verhaltensweisen anleiten bzw. anhalten
- f. bekannt und belegbar gewordene Vorfälle von Korruption dem Verband bzw. direkt den zuständigen Behörden melden

### **3. Erfüllung der Berufsvoraussetzungen**

- a. Die Mitglieder des Verbandes beachten einschlägige Vorgaben für die Ausübung des reglementierten Gewerbes für Herstellung bzw. Handel mit Medizinprodukten und/ oder Arzneiwaren
- b. Ablauf, Entzug oder Übertragung von Berechtigungen zur Ausübung reglementierter Gewerbe sind dem Verband anzuzeigen, ebenso wie eine Erweiterung der Tätigkeit um weitere reglementierte Gewerbe.

### **4. Erfüllung der Voraussetzungen einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen**

- a. Die Mitgliedsunternehmen planen und überwachen ihre Abläufe entsprechend den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) sowie – soweit zutreffend – des Arzneimittelgesetzes (AMG) samt Arzneimittel-Betriebsordnung (AMBO), in den jeweils gültigen Fassungen. Der ODV behält sich vor, hierzu gesonderte, spezielle Leitlinien zu erlassen.
- b. Insbesondere sind Vorkommnisse im Sinne des §70 MPG den zuständigen Behörden zu melden und im Sinne der Patientensicherheit mit den erforderlichen Bemühungen zu verfolgen sowie aufzuklären.
- c. Von den Mitgliedern werden keine Waren in Verkehr gesetzt, die Mängel in Bezug auf die Produktkonformität gemäß Richtlinie 93/42 EWG (Medical Device Directive) in der jeweils gültigen Fassung aufweisen oder den Verdacht auf einen solchen Mangel erwecken.
- d. Sämtliche Eingänge und Ausgänge hinsichtlich Medizinprodukten bzw. Arzneimitteln sind dokumentiert und rückverfolgbar. Chargenbezogene Aufzeichnungen werden geführt und verfügbar gehalten.
- e. Die Gabe von Mustern erfolgt dokumentiert und ist rückverfolgbar. Muster sind als solche gekennzeichnet oder sonst in angemessener Form erkennbar gemacht.
- f. Der Umgang mit beschädigter oder in sonstiger Weise nicht marktfähiger Ware erfolgt dokumentiert und rückverfolgbar.
- g. Im Rahmen des Vertriebs wird darauf geachtet, dass der Anwender in geeigneter Weise über den Gebrauch des Produktes, insbesondere hinsichtlich spezifischer Risiken, eingeführt wird, soweit dies erforderlich ist.
- h. Hinsichtlich Arzneimittel werden keine Naturalrabatte gewährt.

### **5. Faire Beschäftigung**

- a. Die Mitglieder halten die Vorkehrungen im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutz ein. Der ODV erlässt hierzu gesonderte, spezielle Leitlinien.
- b. Einschlägigen Bestimmungen zur Vermeidung bzw. Reduktion von Belastungen und Gefährdungen besonders schutzwürdiger Personen (Jugendliche, Schwangere,...) wird spezielle Aufmerksamkeit geschenkt.

- c. Gleichbehandlung wird von den Mitgliedern gefördert. Keine Art der Diskriminierung, sei es aufgrund der Hautfarbe, Rasse, Geschlecht, Alter oder sonstigen persönlichen Eigenschaften, wird geduldet.
- d. Die Mitglieder beachten die kollektivvertraglich festgelegten Rahmenbedingungen

6. Einhaltung des Kodex sowie Sanktionen bei Verstößen

Als Ansprechpartner für die Einhaltung des Kodex und der darin enthaltenen Regelungen ist durch das Mitgliedsunternehmen ein Vertreter namhaft zu machen. Wird dieser nicht binnen 6 Wochen ab Bekanntmachung des Kodex benannt, gilt gegenüber dem ODV jene Person, welche das Mitgliedsunternehmen ständig im ODV vertritt, als dieser Ansprechpartner.

Der ODV behält sich vor, Unternehmen, die gegen einzelne Punkte des Kodex die Werte des Verbandes verstoßen,

- a. gemäß Punkt 6.2. der Statuten von der Mitgliedschaft auszuschließen
- b. soweit Rechtsvorschriften verletzt wurden die zuständigen Behörden zu informieren bzw. gerichtliche Verfolgung der Angelegenheit einzuleiten.
- c. eine Bearbeitungsgebühr für die Aufwendungen zur Verfolgung und Aufklärung von Kodex-Verstößen einzuheben. Diese wird je nach Umfang dieser Verfolgungsaufwendungen für den Einzelfall festgelegt und ist mit einem Maximalbetrag entsprechend dem dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag des betreffenden Unternehmens limitiert.

Art und Umfang der angeführten Sanktionen werden im Einzelfall im Ermessen des Vorstandes mit Beschlussfassung gemäß Statuten festgelegt. Die einzelnen Sanktionen können auch kumulativ angewandt werden und schließen einander demnach nicht aus, weiters bleiben dem ODV auch andere geeignete ergänzende Maßnahmen und Aktivitäten mit Sanktionscharakter vorbehalten, sofern diese aus Gründen der Patienten-, Anwender- oder Marktsicherheit erforderlich erscheinen.